

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Die PETTSTADTer KULT.schmiede e.V."
- (2) Er hat den Sitz in 96175 Pettstadt, Landkreis Bamberg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Kultur- und Heimatpflege in der Gemeinde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Bürgersaal des Rathauses sowie in anderen geeigneten Lokalitäten und auf Freiflächen in Pettstadt und Umgebung. Der Verein bietet auch eine Plattform kultureller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und unterstützt sie dabei.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen, soweit sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verein liegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres

Vereins zu fordern,

- (2) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) beim Verein Anträge zu stellen.
Soweit Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung erst nach dem veröffentlichten Redaktionsschluss der Ausgabe des Mitteilungsblattes beim Vorstand eingehen, in der die Einladung zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß veröffentlicht wird, entscheidet die Versammlung über deren Zulassung zur Behandlung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen,
- (3) Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden vier Mitgliedern:

Erste(r) Vorsitzende(r)
Zweite(r) Vorsitzende(r)
Schatzmeister/in
Schriftführer/in

- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) In der Gründungsversammlung wird ein Vorstand zunächst für die Dauer von einem Jahr gewählt.

- (4) Ab Januar 2012 wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung beantragt wird.

- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(9) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand entscheidet in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereines innerhalb einer Höchstgrenze von 2.000 EUR, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht selbst zuständig ist.

10) Über das Programm des Vereins entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam.

(11) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet, der/die bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin geleitet.

(12) Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin ist das Protokoll von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(13) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstands- bzw. gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat erfolgt per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Tagen.

(14) Der Vorstand bzw. Vorstand und Beirat gemeinsam fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Diese Sitzungen sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(15) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

(16) Gegen Nachweis kann der Vorstand Kostenerstattung für Aufwendungen im Vereinsinteresse erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder schriftlich, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Erscheinungstag des gemeindlichen Mitteilungsblattes folgenden Tag.

(4) Der Mitgliederversammlung als dem obersten beschlussfassenden Vereinsorgan sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie bestellt zwei

Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a) Aufgaben des Vereins,

b) An- und Verkauf von mittel- und langfristigen Wirtschaftsgütern sowie Belastung von Grundbesitz,

c) Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften,

d) Aufnahme von Darlehen ab Euro 500,--

e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

f) Mitgliedsbeiträge,

g) Satzungsänderungen,

h) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt zur Unterstützung des Vorstandes aus Mitgliedern des Vereins einen Beirat zur intensiven Betreuung einzelner Fach- und Tätigkeitsbereiche des Vereins.

Über Zahl, Art und Zuschnitt der verschiedenen Verantwortungsbereiche entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann während des laufenden Jahres weitere Beiräte berufen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Kassenprüfern vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgetragen und in Schriftform dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pettstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen der Denkmalpflege in der Gemeinde zu verwenden hat.

Pettstadt, 21. Januar 2012.....
